

Versicherungsschutz – Einkaufen auf dem Arbeitsweg



Wird der unmittelbare Arbeitsweg aufgrund privater Tätigkeiten unterbrochen, dann erlischt der Unfallversicherungsschutz für die Zeit der Unterbrechung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn auf dem Weg von der Arbeit nach Hause ein Einkauf getätigt wird. Gilt das auch, wenn man sich nur kurz ein Brötchen am Bahnhof kauft, sozusagen im Vorbeigehen? Und gibt es eine Obergrenze für die Entfernung des Einkaufsortes vom unmittelbaren Arbeitsweg, ab der dann kein Versicherungsschutz mehr besteht?

Früher hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts tatsächlich auf solche örtlichen Gegebenheiten abgestellt. Das hat sich aber geändert. Nach der neueren Rechtsprechung ist maßgeblich, ob die Handlungstendenz der versicherten Person nach wie vor auf das Zurücklegen des Arbeitsweges oder aber auf eine private Handlung, etwa einen Einkauf, ausgerichtet ist. Die Unterbrechung des versicherten Weges beginnt daher schon dann, wenn durch eine von außen erkennbare Handlung die Neuausrichtung der Handlungstendenz deutlich wird. Bei dem Beispiel des Brötchenkaufs am Bahnhof könnte das beispielsweise der Moment sein, in dem man den Laden betritt, wenn man auf dem unmittelbaren Weg direkt daran vorbeikommt. Liegt der Laden dagegen abseits, zum Beispiel in einem Seitenflügel des Bahnhofs, den man für den Arbeitsweg nicht betreten muss, beginnt die Unterbrechung des versicherten Weges bereits dann, wenn die Absicht nach außen erkennbar wird, in diesen Seitenflügel zu gehen.

Während man zur Arbeit bzw. wieder nach Hause fährt, steht man unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Würde das theoretisch auch gelten, wenn man einen Unfall selbst verursacht hat? Zum Beispiel, weil man eine Geschwindigkeitsbegrenzung missachtet hat?

In Paragraf 7 Absatz 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch heißt es: „Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nicht aus.“ Den Begriff des Wegeunfalls kennt das Gesetz eigentlich gar nicht. Der Weg zur Arbeit und nach Hause ist nur eine besondere, im Gesetz normierte versicherte Tätigkeit, durch die man einen Arbeitsunfall erleiden kann. Auf die konkrete Frage übertragen, sagt das Gesetz also sinngemäß: „Zu schnelles Fahren auf dem Weg zur Arbeit schließt den Unfallversicherungsschutz noch nicht aus.“ Einen Freifahrtschein für beliebiges Fehlverhalten gibt es allerdings nicht. Genau wie beim Arbeitsunfall im Betrieb, so müssen auch beim Wegeunfall bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, damit er überhaupt als solcher anerkannt werden kann. Zum Beispiel muss die Handlungstendenz auf das Erreichen der Arbeitsstätte oder auf die Rückkehr von dort nach Hause gerichtet sein. Angenommen, jemand fährt zu schnell und verursacht einen Unfall, weil er sich mit einem anderen Verkehrsteilnehmenden ein Wettrennen liefert. Das wäre kein Arbeits- bzw. Wegeunfall. Denn hier ist die Handlungstendenz nicht mehr von der Zurücklegung des Weges bestimmt, sondern von dem Versuch, dieses Rennen zu gewinnen, was dem privaten, unversicherten Bereich zuzurechnen ist.

Quelle: DGUV Arbeit & Gesundheit

Bildquelle: Pixabay